

**VERORDNUNG**  
**über die Betreuung und Pflege (BPV)**

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 29 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege vom Datum (BPG)<sup>1</sup>,

beschliesst:

**1. Kapitel: GEMEINSAME GESELLSCHAFT**

**1. Abschnitt Aktien**

**Artikel 1 Aktienkapital**

Das Aktienkapital ist eingeteilt in 20 000 Namenaktien zu einem Nennwert von je 10 Franken.

**Artikel 2 Eigentumsverhältnisse und Eigentümerstrategie**

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden besitzen je 10 000 Aktien.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Aktien unter den Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Wohnbevölkerung der einzelnen Gemeinden und wird nach Inkrafttreten der Verordnung alle zehn Jahre angepasst. Eine dadurch entstehende Übertragung der Aktien von einer Gemeinde an eine andere erfolgt ohne Entschädigung. Massgebend sind jeweils die aktuellen Bevölkerungszahlen der ständigen Wohnbevölkerung des Bundesamts für Statistik.

<sup>3</sup> Die Eigentümerstrategie wird von Kanton und Gemeinden unter Anhörung des Verwaltungsrats der gemeinsamen Gesellschaft erarbeitet.

**Artikel 3 Verteilung der Aktien unter den Gemeinden**

Die auf den Namen lautenden Aktien der gemeinsamen Gesellschaft sind wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

<i>Gemeinde</i>	<i>Anteil Einwohner</i>	<i>Anzahl Aktien</i>
Kanton	-	10 000

<sup>1</sup> RB 2.2232

Altdorf	27.33%	2733
Andermatt	4.12%	412
Attinghausen	4.67%	467
Bürglen	10.19%	1019
Erstfeld	10.35%	1035
Flüelen	5.41%	541
Göschenen	1.20%	120
Gurtellen	1.27%	127
Hospental	0.47%	47
Isenthal	1.20%	120
Realp	0.39%	39
Schattdorf	14.37%	1437
Seedorf	5.38%	538
Seelisberg	1.92%	192
Silenen	5.32%	532
Sisikon	1.03%	103
Spiringen	2.30%	230
Unterschächen	1.95%	195
Wassen	1.13%	113
Total	100.00%	20 000

## 2. Abschnitt **Organisation**

### **Artikel 4** Generalversammlung: Befugnisse

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Sie erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Die Befugnisse der Generalversammlung richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts<sup>2</sup>, soweit das BPG und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht vom Regierungsrat oder den Gemeinden nach Artikel 8 Absatz 1 delegiert sind, sowie des Präsidiums;
- c) die Wahl der Mitglieder der Tarifkommission, die nicht vom Regierungsrat oder den Gemeinden nach Artikel 10 Absatz 1 delegiert sind;
- d) die Wahl der Revisionsstelle;
- e) die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- f) die Entlastung des Verwaltungsrats;
- g) die Entschädigung des Verwaltungsrats;
- h) die Entschädigung der Tarifkommission;

<sup>2</sup> SR 220

- i) den Entscheid über die Beteiligung an anderen Gesellschaften;
- j) den Entscheid über Kapitalerhöhungen und Einzahlung in die Kapitalreserven;
- k) die Genehmigung des Unternehmensbudgets und Kenntnisnahme des Finanzplans;
- l) die Genehmigung von Leistungsaufträgen im Rahmen des Versorgungsauftrags mit Dritten;
- m) die Genehmigung der Eigentümerstrategie nach Artikel 4 BPG;
- n) die Genehmigung von Vermögensübertragungen nach Artikel 21 BPG.

#### **Artikel 5** Generalversammlung: Einberufung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Aktionärinnen und Aktionäre einberufen. Dabei sind die zu behandelnden Geschäfte zu nennen.

<sup>2</sup> Einzelne Aktionäre können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.

#### **Artikel 6** Generalversammlung: Durchführung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung findet zwei Mal pro Kalenderjahr statt.

<sup>2</sup> In der ersten Jahreshälfte erfolgt unter anderem die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung. In der zweiten Jahreshälfte erfolgt die Genehmigung des Unternehmensbudgets und die Kenntnisnahme des Finanzplans.

<sup>3</sup> Bestimmt das gemeindliche Recht nichts anderes, wählt die Gemeindeversammlung die Person, die die Gemeinde in der Generalversammlung vertritt.

#### **Artikel 7** Generalversammlung: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen. Das Stimmgewicht an der Generalversammlung entspricht dem Anteil am Aktienkapital. Die Vertretungen der Aktionäre handeln nach Instruktion der entsendenden Behörde.

#### **Artikel 8** Verwaltungsrat: Mitglieder

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Der Kanton und die Gemeinden stellen je mindestens ein Mitglied, höchstens aber je zwei Mitglieder, die vom Regierungsrat beziehungsweise den Gemeinden gemeinsam delegiert werden. Die weiteren Mitglieder haben keine direkte Interessenbindung gegenüber dem Kanton und den Gemeinden. Die Verwaltungsratsmitglieder verfügen gemeinsam über die erforderlichen Kompetenzen.

<sup>2</sup> Wählbar sind auch Personen, die im Kanton Uri nicht stimmberechtigt sind. Die Mehrheit des Verwaltungsrats soll im Kanton Uri wohnhaft sein. Beide Geschlechter sollen im Verwaltungsrat angemessen vertreten sein.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## **Artikel 9** Verwaltungsrat: Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat hat die nach Artikel 716a Absatz 1 des Obligationenrechts<sup>3</sup> unübertragbaren Aufgaben, soweit das BPG und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind:

- a) die Festsetzung der Unternehmensstrategie;
- b) der Erlass eines Organisationsreglements;
- c) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- d) die Festlegung der Organisation;
- e) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- f) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und aus deren Mitte des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden;
- g) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i) die Erstellung des Unternehmensbudgets und des Finanzplans;
- j) die Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- k) die Bestimmung des internen Kontrollsystems (IKS);
- l) die Festlegung der Personalpolitik;
- m) den Abschluss von Leistungsaufträgen ausserhalb des Versorgungsauftrags mit Dritten;
- n) die Antragstellung der Tarife an die Tarifkommission.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen ihre Aufgaben und Pflichten mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

## **Artikel 10** Tarifkommission: Mitglieder

<sup>1</sup> Die Tarifkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Kanton und die Gemeinden stellen je mindestens ein Mitglied, die vom Regierungsrat beziehungsweise den Gemeinden gemeinsam delegiert werden. Wählbar sind auch Personen, die im Kanton Uri nicht stimmberechtigt sind. Im Übrigen konstituiert sich die Tarifkommission selbst.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

---

<sup>3</sup> SR 220

**Artikel 11** Tarifkommission: Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Die Tarifkommission beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats die Höhe der Tarife für ambulante und stationäre Leistungen sowie für die intermediären Strukturen und die weiteren Aufgaben. Sie fasst ihre Beschlüsse unabhängig von den Interessen der Gesellschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit sowie nach sozialpolitischen Aspekten.

<sup>2</sup> Weicht die Tarifkommission vom Antrag des Verwaltungsrats ab, hat sie ihren Beschluss zu begründen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Tarifkommission müssen ihre Aufgaben und Pflichten mit aller Sorgfalt erfüllen.

**Artikel 12** Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Tarifkommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen.

<sup>2</sup> Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft und der Tarifkommission sein.

**Artikel 13** Revisionsstelle und Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach Artikel 728 ff. des Obligationenrechts<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>5</sup> und allfälligen branchenspezifischen Vorgaben.

<sup>3</sup> Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**Artikel 14** Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann mit einem Organisationsreglement die Geschäftsführung einer Geschäftsleitung übertragen.

<sup>2</sup> Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

---

<sup>4</sup> SR 220

<sup>5</sup> SR 220

<sup>3</sup> Bei der Organisation und Besetzung der Geschäftsleitung ist eine ausgewogene Vertretung der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege sowie der intermediären Strukturen sicherzustellen.

### 3. Abschnitt      **Übertragungen und Implementierung**

#### **Artikel 15**      Übertragungsvertrag

<sup>1</sup> Zwischen der Gesellschaft und der übertragenden Rechtsträgerin ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen.

<sup>2</sup> Der Übertragungsvertrag enthält insbesondere:

- a) die Firma oder den Namen, den Sitz und die Rechtsform der beteiligten Rechtsträger;
- b) ein Inventar mit der eindeutigen Bezeichnung der zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und des Passivvermögens, Grundstücke, Wertpapiere, immaterielle Werte und zweckgebundene Vermögenswerte sind einzeln aufzuführen;
- c) den gesamten Wert der zu übertragenden Aktiven und Passiven;
- d) eine Liste der bestehenden Arbeitsverhältnisse;
- e) eine Liste der bestehenden Verträge mit Dritten.

#### **Artikel 16**      Personal

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übertragenden Rechtsträgerinnen sind im Rahmen des Aufbaus der Gesellschaft in geeigneter Weise in die Erarbeitung des Personalreglements einzubeziehen.

<sup>2</sup> Die bestehenden Dienstjahre der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der übertragenden Rechtsträgerin werden bei der Gesellschaft angerechnet.

#### **Artikel 17**      Grundstücke

<sup>1</sup> Die Gesellschaft übernimmt von der übertragenden Rechtsträgerin ohne Entschädigung die sich in ihrem Eigentum befindenden Grundstücke (Liegenschaften, Miteigentumsanteile, selbständige und dauernde Baurechte).

<sup>2</sup> Die Gesellschaft regelt zusammen mit der übertragenden Rechtsträgerin einen allfälligen Heimfall des Grundstücks im Übertragungsvertrag. Bei einem selbständigen und dauernden Baurecht ist zusätzlich ein Vertrag mit der Grundeigentümerin abzuschliessen.

**Artikel 18** Zweckgebundene Vermögenswerte

<sup>1</sup> Die Gesellschaft kann von der übertragenden Rechtsträgerin auch zweckgebundene Vermögenswerte übernehmen.

<sup>2</sup> Soweit die Gesellschaft zweckgebundene Vermögenswerte von einer übertragenden Rechtsträgerin übernimmt, hat sie diese auch künftig gemäss ihrem Zweck zu verwenden.

**Artikel 19** Implementierung

Für die Implementierung der übertragenden Rechtsträgerinnen im Rahmen des Aufbaus der Gesellschaft erarbeitet der Verwaltungsrat zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der übertragenden Rechtsträgerinnen die notwendigen Grundlagen, insbesondere in den Bereichen Unternehmenskultur, Organisationsentwicklung und Aufbauorganisation, Personalwesen, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Pflege, Pension, Qualitätsmanagement, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informations- und Kommunikationstechnologie.

**Artikel 20** Eintragung ins Handelsregister und Rechtswirksamkeit

<sup>1</sup> Bei öffentlich-rechtlichen Organisationen oder Einrichtungen wird die Übertragung auf den durch den Regierungsrat bestimmt Zeitpunkt rechtswirksam. In diesem Zeitpunkt gehen alle im Übertragungsvertrag aufgeführten Aktiven und Passiven sowie die aufgeführten Rechte und Pflichten von Gesetzes wegen auf die Gesellschaft als übernehmende Rechtsträgerin über.

<sup>2</sup> Bei privatrechtlichen Organisationen und Einrichtungen muss das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan des übertragenden Rechtsträgers dem Handelsregisteramt die Übertragung zur Eintragung anmelden. Die Vermögensübertragung wird mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam.

**Artikel 21** Genehmigung und Vollzug bei Stiftungen

<sup>1</sup> Bei Stiftungen, die der Aufsicht des Gemeinwesens unterstehen, beantragen die obersten Stiftungsorgane bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Vermögensübertragung. Die Aufsichtsbehörde erlässt nach Prüfung des Begehrens die entsprechende Verfügung.

<sup>2</sup> Nach Eintritt der Rechtskraft der zustimmenden Verfügung meldet die Stiftung die Vermögensübertragung zur Eintragung in das Handelsregister an.

**Artikel 22** Anwendbares Recht

Im Übrigen finden auf die Übertragungen die Vorschriften des Fusionsgesetzes (FusG)<sup>6</sup> über die Vermögensübertragung sinngemäss Anwendung.

2. Kapitel: **FINANZIERUNG**1. Abschnitt: **Grundlagen****Artikel 23** Leistungs- und Kostennachweis

<sup>1</sup> Die Gesellschaft und die Leistungserbringer mit Leistungsauftrag erstellen eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik, in der sie ihre Betriebs- und Investitionskosten ermitteln und ihre Leistungen erfassen.

<sup>2</sup> Kostenrechnung und Leistungsstatistik haben alle für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, für Betriebsvergleiche, für die Tarifierung und für die Planung notwendigen Daten zu beinhalten.

<sup>3</sup> Der Kanton und die Gemeinden können die Unterlagen einsehen.

**Artikel 24** Rechnung

Der Leistungserbringer muss den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern eine detaillierte, nach Tarifpositionen gegliederte Rechnung zustellen.

2. Abschnitt: **Ambulante Pflegeleistungen****Artikel 25** Tarife für ambulante Pflegeleistungen

<sup>1</sup> Für die Vergütung der allgemeinen ambulanten Pflege sowie der spezialisierten ambulanten Pflege beschliesst die Tarifkommission auf Antrag des Verwaltungsrats Pflorgetarife.

<sup>2</sup> Die Pflorgetarife sind nach den Leistungen abgestuft. Sie umfassen die Kosten für Pflichtleistungen der Krankenversicherung<sup>7</sup> pro Stunde.

---

<sup>6</sup> SR 221.301

<sup>7</sup> Artikel 7 ff. der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31)

**Artikel 26** Patientenbeteiligung

<sup>1</sup> Die pflegebedürftige Person muss bei den von ihr beanspruchten ambulanten Pflegeleistungen diejenigen Pflegekosten übernehmen, die nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung verbleiben, höchstens aber 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Eine Patientenbeteiligung bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr sowie in Institutionen der Behindertenhilfe entfallen.

**Artikel 27** Restfinanzierung bei Leistungen der Gesellschaft und von Leistungserbringern mit Leistungsauftrag

Der Kanton und die Gemeinden übernehmen jeweils die Hälfte der nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung und der Patientenbeteiligung verbleibenden Pflēgetarife (ungedeckte Pflegekosten) der Gesellschaft und der Leistungserbringer, die mit ihr durch Leistungsauftrag verbunden sind. Die Aufteilung der Kosten innerhalb der Gemeinden richtet sich nach Artikel 27 Absatz 2 BPG.

**Artikel 28** Restfinanzierung bei Leistungen Dritter

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung für die ungedeckten Pflegekosten der gemäss Gesundheitsgesetz<sup>9</sup> im Kanton zugelassenen Leistungserbringer der ambulanten Pflege, die nicht durch die Gesellschaft geführt oder mit ihr durch Leistungsauftrag verbunden sind, erfolgt zuhanden des Kantons.

<sup>2</sup> Bezieht eine Person mit Wohnsitz im Kanton Uri ambulante Pflegeleistungen ausserhalb des Kantons, erfolgt die Rechnungsstellung für die ungedeckten Pflegekosten zuhanden des Kantons. Es gelten die Bestimmungen und Tarife des Standortkantons des Leistungserbringers.

<sup>3</sup> Die ungedeckten Pflegekosten nach Absatz 2 und Absatz 3 werden von Kanton und Gemeinden je zur Hälfte getragen. Die Aufteilung der Kosten innerhalb der Gemeinden richtet sich nach Artikel 27 Absatz 2 BPG.

**Artikel 29** Wirkung für Dritte bei ambulanten Pflegeleistungen

Die beschlossenen Pflēgetarife und die Regeln über die Patientenbeteiligung und die Restfinanzierung für ambulante Pflegeleistungen gelten für alle gemäss Gesundheitsgesetz<sup>10</sup> im Kanton zugelassenen Leistungserbringer der ambulanten Pflege.

---

<sup>8</sup> Die maximale Patientenbeteiligung für ambulante Pflegeleistungen beträgt 15.35 Franken pro Tag (Stand 1. Januar 2020).

<sup>9</sup> RB 30.2111

<sup>10</sup> RB 50.1111

### 3. Abschnitt **Hilfe und Betreuung zuhause**

#### **Artikel 30** Tarife für Hilfe und Betreuung zuhause

<sup>1</sup> Für die Vergütung der Hilfe und Betreuung zuhause (Hauswirtschaft, Entlastungsdienst und Mahlzeitendienst usw.), die von der Gesellschaft und den Leistungserbringern mit Leistungsauftrag erbracht werden, beschliesst die Tarifkommission auf Antrag des Verwaltungsrats die Vollkostentarife sowie die Tarife für die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger.

<sup>2</sup> Die Vollkostentarife decken die vollen Kosten der darin enthaltenen Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit.

#### **Artikel 31** Restfinanzierung

Der Kanton und die Gemeinden übernehmen jeweils die Hälfte der Vollkostentarife, abzüglich des Tarifs der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger. Die Aufteilung der Kosten innerhalb der Gemeinden richtet sich nach Artikel 27 Absatz 2 BPG.

### 4. Abschnitt: **Intermediäre Strukturen**

#### **Artikel 32** Tarife für intermediäre Strukturen

<sup>1</sup> Für die Vergütung von Leistungen in intermediären Strukturen, die von der Gesellschaft und den Leistungserbringern mit Leistungsauftrag erbracht werden, beschliesst die Tarifkommission auf Antrag des Verwaltungsrats Vollkostentarife sowie den Tarif der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger.

<sup>2</sup> Die Vollkostentarife decken die vollen Kosten der darin enthaltenen Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit.

#### **Artikel 33** Restfinanzierung

Der Kanton und die Gemeinden übernehmen jeweils die Hälfte der Vollkostentarife der notwendigen Leistungen, abzüglich des Tarifs der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger. Die Aufteilung der Kosten innerhalb der Gemeinden richtet sich nach Artikel 27 Absatz 2 BPG.

**5. Abschnitt: Stationäre Leistungen****Artikel 34** Tarife für stationäre Pflegeleistungen

<sup>1</sup> Für die Vergütung der allgemeinen und spezialisierten stationären Pflege in Pflegeeinrichtungen beschliesst die Tarifkommission auf Antrag des Verwaltungsrats Tagespauschalen. Diese sind mindestens in folgende Positionen zu gliedern:

- a) Pflegetarife;
- b) Betreuungstarife;
- c) Pensionstarife.

<sup>2</sup> Die Pauschalen decken die vollen Kosten der darin enthaltenen Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit.

**Artikel 35** Pflegetarif

Der Pflegetarif ist nach dem Pflegebedarf abgestuft. Er umfasst die Kosten für Pflichtleistungen der Krankenversicherung<sup>11</sup> pro Tag.

**Artikel 36** Patientenbeteiligung

Die pflegebedürftige Person muss bei den von ihr beanspruchten stationären Pflegeleistungen diejenigen Pflegekosten übernehmen, die nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung verbleiben, höchstens aber 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags<sup>12</sup>.

**Artikel 37** Restfinanzierung

Der Kanton und die Gemeinden übernehmen jeweils die Hälfte der nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung und der Patientenbeteiligung verbleibenden Pflegetarife (ungedeckte Pflegekosten). Die Aufteilung der Kosten innerhalb der Gemeinden richtet sich nach Artikel 27 Absatz 2 BPG.

**Artikel 38** Betreuungstarif

<sup>1</sup> Der Betreuungstarif umfasst die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die keine Pflichtleistungen der Krankenversicherung darstellen.

---

<sup>11</sup> Artikel 7 ff. der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31)

<sup>12</sup> Die maximale Patientenbeteiligung für stationäre Pflegeleistungen beträgt 23.00 Franken pro Tag (Stand 1. Januar 2020).

<sup>2</sup> Die pflegebedürftige Person trägt den Betreuungstarif.

### **Artikel 39** Pensionstarif

<sup>1</sup> Der Pensionstarif umfasst die Kosten für Verpflegung und Unterkunft (Vollpension).

<sup>2</sup> Die pflegebedürftige Person trägt den Pensionstarif.

### **Artikel 40** Kostenübernahme beim Heimeintritt in eine ausserkantonale Pflegeeinrichtung

<sup>1</sup> Besteht zum Zeitpunkt des Heimeintritts in eine ausserkantonale Pflegeeinrichtung ein Pflegeheimplatz in einem Listenpflegeheim, übernehmen der Kanton und die Gemeinden die ungedeckten Pflegekosten nach Artikel 37 höchstens nach dem höchsten beschlossenen Tarif für die entsprechende Pflegeleistung in einem Listenpflegeheim. Die Rechnungstellung der ausserkantonalen Pflegeeinrichtung erfolgt zuhanden des Kantons.

<sup>2</sup> Besteht zum Zeitpunkt des Heimeintritts in eine ausserkantonale Pflegeeinrichtung kein Pflegeheimplatz in einem Listenpflegeheim, übernehmen der Kanton und die Gemeinden die ungedeckten Pflegekosten nach den Bestimmungen des Standortkantons der ausserkantonalen Pflegeeinrichtung, sofern diese auf der Pflegeheimliste des Standortkantons aufgeführt ist. Die Rechnungstellung der ausserkantonalen Pflegeeinrichtung erfolgt zuhanden des Kantons.

<sup>3</sup> Der Kanton und die Gemeinden tragen je die Hälfte der ungedeckten Pflegekosten. Die Aufteilung der Kosten innerhalb der Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Massgebend sind jeweils die Bevölkerungszahlen der ständigen Wohnbevölkerung des Bundesamts für Statistik des Vorvorjahres.

## 3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 41** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Patientenbeteiligung in der Langzeitpflege vom 16. Juni 2010 wird aufgehoben.

### **Artikel 42** Änderung bisherigen Rechts

1. Verordnung vom 24. September 2007 über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV<sup>13</sup>

### **Artikel 4a** Höchsttaxen für die Pension und Betreuung

---

<sup>13</sup> RB 20.2425

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die anrechenbaren Höchsttaxen für die Pension und die Betreuung nach den Grundsätzen von Absatz 2 und 3 auf Franken gerundet fest. Die Festlegung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die anrechenbaren Höchsttaxen für die Pension und die Betreuung ergeben sich aus dem Durchschnitt der Tarife aller im Kanton zugelassenen Leistungserbringer der stationären Pflege (Listenpflegeheime), zuzüglich eines Zuschlags von 5 Prozent.

<sup>3</sup> Wird mit dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittswert für mehr als 5 Prozent der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen keine Kostendeckung erreicht, korrigiert der Regierungsrat die anrechenbare Höchsttaxe nach oben.

<sup>4</sup> In Abweichung von Absatz 2 wird für Personen, denen kein Heimplatz in einem Listenpflegeheim zur Verfügung steht, die effektiv in Rechnung gestellten Tarife für Pension und Betreuung so lange angerechnet, bis ihnen ein solcher Platz in einem Listenpflegeheim angeboten werden kann. Ausgenommen sind die Zusatzkosten von Angeboten mit überhöhtem oder luxuriösem Standard.

#### **Artikel 4b**

aufgehoben

#### **Artikel 6 Absatz 2b (neu)**

<sup>2b</sup> Die Kosten für Unterstützungsleistungen zu Hause und in Tagesstrukturen sowie für vorübergehende stationäre Aufenthalte von Altersrentnerinnen und Altersrentnern nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und b<sup>bis</sup> ELG finanzieren der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte. Die Aufteilung der Kosten innerhalb der Gemeinden richtet sich nach Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV<sup>14</sup>.

#### **Artikel 6a**     Ambulante Pflegekosten

Bei Personen, die Pflegeleistungen von zugelassenen Leistungserbringern der ambulanten Pflege beanspruchen, wird der von ihnen geschuldete Anteil an den Pflegekosten angerechnet, höchstens aber die maximale Patientenbeteiligung.

---

<sup>14</sup> RB 20.2421

2. Verordnung vom 17. November 2010 über Institutionen der Behindertenhilfe<sup>15</sup>

### Artikel 3 Absatz 3

<sup>3</sup> aufgehoben.

3. Verordnung vom 16. Juni 2010 über die Akut- und Übergangspflege<sup>16</sup>

### Artikel 3 Abgeltung

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden einerseits und die Krankenversicherer andererseits übernehmen die Vergütungen der Akut- und Übergangspflege anteilmässig. Die Rechnungstellung der ausserkantonalen Pflegeeinrichtung erfolgt zuhanden der gemeinsamen Gesellschaft gemäss dem Gesetz über die Betreuung und Pflege<sup>17</sup>.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt jeweils für das Kalenderjahr den gemeinsamen Anteil des Kantons und der Gemeinden im Rahmen des Bundesrechts fest.

### Artikel 4 Abrechnung

Die gemeinsame Gesellschaft gemäss dem Gesetz über die Betreuung und Pflege<sup>18</sup> ist zuständig:

- a) mit den Leistungserbringern die Modalitäten der Abrechnung zu vereinbaren;
- b) mit den Krankenversicherern zu vereinbaren, dass der Kanton und die Gemeinden ihren Anteil den Versicherern leistet und diese den Leistungserbringern beide Anteile überweisen.

### Artikel 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt nur, wenn das Gesetz über die Betreuung und Pflege in der Volksabstimmung angenommen wird. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann die Verordnung schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

---

<sup>15</sup> RB 20.3447

<sup>16</sup> RB 20.2235

<sup>17</sup> RB 20.2231

<sup>18</sup> RB 20.2231